

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Wolfenbüttel Stellungnahme vom 17.08.2021

keine Anregungen

2 NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 18.08.2021

Gegen den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen weiterhin grundsätzliche Bedenken.

Im Bebauungsplan überschneidet sich weiterhin die komplette Anbaubeschränkungszone mit der Sondergebietsfläche Windenergieanlagen. Der Angabe von Seite 9, Absatz 3 der Begründung, dass "*das angrenzende Sondergebiet an der Baubeschränkungszone endet...*", kann so nicht gefolgt werden.

Bemerkung:

Die Begrifflichkeiten in der Begründung werden präzisiert.

Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (20 m Breite) wird von keinem Sondergebiet überdeckt. Die Anbaubeschränkungszone bzw. Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (40 m Breite) jedoch im Bereich zwischen 20 und 40 m zur Landesstraße.

Mit einem angenommenen Rotorradius von 70 m aufgrund der in der Begründung angegebenen Höhen von 175 m (NH) bzw. 245 m (Gesamthöhe) ergibt sich weiterhin eine Überschneidung zwischen der Anbaubeschränkungszone und der mit den Rotorblättern überstrichenen Fläche von 8,57 m, sollte denn der Mittelpunkt der Sondergebietsfläche WEA 1 gleich der Achse der WEA sein.

Aufgrund des Hinweises von Seite 9/10 der Begründung, kann der Mittelpunkt der Sondergebietsflächen jedoch dafür nicht automatisch angenommen werden.

Ein genauer Standort der geplanten Windenergieanlagen (WEA) wird nicht genannt.

Bemerkung

Die in den textlichen Festsetzungen als Koordinatenpunkt bestimmten Mittelpunkte der Sondergebiete Windenergieanlagen (SO WEA) dienen der Nachvollziehbarkeit des Bebauungsplans. Diese Mittelpunkte bilden jedoch nicht zwingend den künftigen Standort der Windenergieanlage (WEA) im jeweiligen Sondergebiet, so dass zum derzeitigen Planungsstand keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und wie weit eine WEA mit ihren Rotoren in die Anbaubeschränkungszone hineinragen wird. Die Größe des angesprochenen SO WEA 1 ist so bemessen, dass eine WEA mit einem Radius von rd. 80 m auch vollständig außerhalb der Anbaubeschränkungszone möglich wäre.

Unsere Bedenken sind damit nicht ausgeräumt, da eine direkte Betroffenheit durch die Rotorblätter innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landesstraße (L) 622 weiterhin gegeben ist. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 31.03.2021 zur Formulierung der textlichen Festsetzung bezüglich der Anbaubeschränkungszone (jetzt textl. Fests. 6b) wurde nicht berücksichtigt. Des Weiteren wurden die im zweiten Absatz der vorgenannten Stellungnahme benannten Gefahren nicht ausgeräumt.

Zusammenfassend hält die NLStBV wegen der o. g. Gründe weiterhin an der Freihaltung der Anbaubeschränkungszone fest.

Besteht keine Möglichkeit die Betroffenheit innerhalb der Anbaubeschränkungszone auszuschließen und u. a. die vorgenannten Punkte zu klären, hat die Gemeinde/der Vorhabensträger im Vorfeld entsprechende gutachterliche Stellungnahmen von neutraler Seite zur Verkehrsfähigkeit für den konkreten Einzelfall vorzulegen. Über die Gutachten ist darzulegen, dass von den Anlagen keine über das allgemeine Lebensrisiko übersteigende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeht. Dies beinhaltet u. a. die vorgenannten und bereits in der o. a. Stellungnahme genannten Punkte sowie die Faktoren

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

- Standsicherheit: Wie wird der kurzen Entfernung Rechnung getragen? Welche Wartungsabstände sind geplant, um das Risiko von herabfallenden Anlagenteilen oder einem Brand zu minimieren?
- Ablenkungsgefährdung bei Wartungsarbeiten und Betrieb (wahrnehmungspsychologisches Gutachten).

Weitere Hinweise oder Anregungen habe ich aus Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen. Die NLStBV behält sich vor, weitere Auflagen im Genehmigungsverfahren zu formulieren, sollten sich aus den noch einzureichenden Unterlagen, Gutachten bzw. fachlichen Stellungnahmen weitere Aspekte ergeben. Eine Zustimmung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden, weitere vorgenannte Unterlagen sind vorzulegen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG wäre für die Errichtung von baulichen Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich zunächst eine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich. Dieses gilt aber nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Hierzu führt der im Bundesland Niedersachsen anzuwendende Windenergieanlagenenerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MWv. Stand 21.07.2021) aus, dass sich die Straßenbaubehörde im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern darf.

In einem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster 8 A 2138/06) darauf hingewiesen, dass eine pauschale Versagung der Zustimmung nicht rechtmäßig ist. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine konkrete Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist. So hält das OVG Münster eine Beeinträchtigung durch optische Wirkungen generell für ausgeschlossen, da keine Sichtbehinderungen verursacht werden und bei modernen WEA auch kein Diskoeffekt auftritt. Gefahren durch Eiswurf kann nach Ansicht des OVG Münster in ausreichendem Maß durch Eisdetektion und Abschaltung Rechnung getragen werden. Das unter Beachtung der einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Auslegung, Wartung und wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen verbleibende Restrisiko durch Anlagenhavarien ist für das OVG Münster akzeptabel.

Eine konkrete Überprüfung der vorgenannten Belange ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich, da es sich hier um einen Angebotsplan handelt, der weder Anlagentypen noch konkrete Anlagenstandorte bestimmt. Der Bebauungsplan enthält daher auch keine prüffähigen Gutachten. Dieses muss insofern dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überlassen werden.

Vor diesem Hintergrund erlaubt der Bebauungsplan zwar eine bauliche Nutzung der Anbaubeschränkungszone durch die WEA (Überstreichen durch Rotoren), überlässt die abschließende Prüfung allerdings der Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, so wird eine Haftung oder Mithaftung durch die Straßenbauverwaltung ausgeschlossen.

Bemerkung

Die Anmerkung wird in die Begründung aufgenommen.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Nur unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedenken und die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 31.03.2021 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, bzw. erst nach Vorliegen der geforderten Unterlagen, kann eine Zustimmung zum o. a. Bebauungsplanentwurf in Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht in Aussicht gestellt werden.

Bemerkung:

Die Bedenken und Anregungen wurden, wie vorstehend ausgeführt, im Einzelnen abgehandelt.

Die Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 (1) wird nachfolgend behandelt.

In der Stellungnahme vom 31.03.2021 hatte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Folgendes ausgeführt:

Die geplanten 3 Windkraftanlagen nördlich von Winnigstedt sollen südlich bzw. östlich der L 622 errichtet werden. Belange, die durch den Geschäftsbereich Wolfenbüttel als Baulastträger der L 622 zu vertreten sind, berührt.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Bemerkung:

Der Hinweis ist berücksichtigt.

Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Anbauverbotszone von 20 m ist auf Grundlage von § 9 Abs. 7 FStrG als Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung (Nr. 1) und als textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Die Fläche ist ausdrücklich nicht als Sondergebiet Windenergieanlagen (SO WEA) festgesetzt.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

Die vorgenannten Abstände zur Anbaubeschränkungszone werden bei dem nördlichsten Standort (WEA1) nicht eingehalten.

In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 7, 1. Absatz) wird eine Gesamthöhe von rd. 245 m angegeben. Bei einer Nabenhöhe von 175 m ergibt sich daraus ein Radius der Rotorblätter von 70 m. Bei einem aus der Karte gemessenen Abstand von 100 m zum Fahrbahnrand ragen die Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Anbaubeschränkungszone hinein. Der Standort ist mit Berücksichtigung der Anbaubeschränkungszone anzupassen und die Abstände zu bemaßen. Die Vorlage einer geänderten Karte ist zwingend erforderlich.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
 BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
 ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Begründung:

Aufbauend auf die Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist der Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB um die angesprochenen Maße ergänzt worden.

Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Anbaubeschränkungszone von 40 m sind auf Grundlage von § 9 Abs. 7 FStrG als Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung (Nr. 2) und als textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Danach bedürfen bauliche Anlagen, die in diese Zone hereinragen, der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers. Gemäß Nr. 6.1 des Windenergieanlagenenerlasses des Landes Niedersachsen sind hierfür die Ausführungen zur Gefahr durch Eisabwurf (Nr. 3.4.3.3 des Windenergieanlagenenerlasses) maßgebend. Die dort geregelten Maßnahmen hat der Bebauungsplan verbindlich als Festsetzung aufgenommen.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. Und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Angaben in Meter

WEA	Nabenhöhe NH	Radius r	Rotor Ø	Abstand Bauverbotszone	Abstand Bauverbotszone	empfohlener Kippabstand NH+r; mind. 200m (Tabuzonen, NLT)	Erforderl. Eiswurfabstand 1,5x(Ø+NH)	gepl.-Abstand zwischen Rotorblatt und Straße (aus Karte gemessen)	gepl.-Abstand WEA Mittelpunkt (aus Karte gemessen)
1	175	70	140	20	40	245	472,5	30	100
2	175	70	140	20	40	245	472,5	370	440
3	175	70	140	20	40	245	472,5	710	780

Da nach meinem derzeitigen Kenntnisstand der o. g. Abstand zur Straße zum Teil unterschritten wird (siehe Tabelle), ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, zwingend als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Hinweise sind berücksichtigt.

Innerhalb des Bebauungsplans ist auf Grundlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB verbindlich geregelt, dass Windenergieanlagen, die den vorgenannten Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) unterschreiten, mit entsprechenden Eisansatzerkennungssystemen auszustatten sind. In der Begründung bestehen zusätzlich Hinweise auf die entsprechende Nachweispflicht im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

Die verkehrliche Erschließung für den Betrieb muss aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs vorrangig über die vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen.

Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung der geplanten Windenergieanlagen sollte, wenn möglich, ebenfalls die Erschließung über die Kreisstraßen erfolgen. Ist dies nicht möglich, so bedarf die Erschließung über die Bundes- und Landesstraßen jeweils einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten).

Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3-fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel Fachbereich 1 mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit welchen Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

Bemerkung:

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Sie sind im Rahmen der konkreten Planung bzw. der Umsetzung zu beachten

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan wird als "einfacher" Bebauungsplan ohne Angaben zur zulässigen Bodenversiegelung aufgestellt, so dass die Abhandlung der Eingriffsregelung auf das Genehmigungsverfahren verlagert wird. Auf die Festsetzung von Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen) wurde insofern verzichtet.

Der Formulierung in der Textlichen Festsetzung Punkt 4 a) kann nicht zugestimmt werden, da mit dem 2. Satz die Begrenzung der maximalen Nabenhöhe aufgehoben wird.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die in der textlichen Festsetzung getroffene Ausnahmeregelung soll mögliche Realisierungshindernisse, die sich bei der Planumsetzung aufgrund der Baugrundverhältnisse ergeben könnten, vorbeugen.

Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden dadurch nicht beeinträchtigt, da unabhängig von den tatsächlich realisierten Höhen weiterhin die einschränkenden Festsetzungen zu den Baugebietsflächen sowie zu den Sicherheitsvorgaben vor Eisabwurf greifen.

Die Textliche Festsetzung Punkt 8 ist wie folgt anzupassen.

- a) Innerhalb einer Fläche von 20 m Breite (Nr. 1), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L 622 dürfen Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, ~~ohne Zustimmung des Straßenbausträgers~~ nicht errichtet werden.

Bemerkung:

Der zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachte Änderungswunsch wurde im Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

- b) Innerhalb einer Fläche von 40 m Breite (Nr. 2), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L 622, ~~bedürfen~~ wird der Errichtung von baulichen Anlagen ~~der Zustimmung des~~ durch den zuständigen Straßenbausträgers nicht zugestimmt.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die textliche Festsetzung berücksichtigt § 9 Abs. 3 FStrG, wonach die Zustimmung zu baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um das mögliche Hineinragen von Rotoren. Dieser Ausnahmetatbestand ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, so geregelt, dass die Straßenbaubehörde die Zustimmung erteilen muss, sofern die Bedingungen zum Schutz vor Eisabwurf eingehalten werden.

Weitergehende Erfordernisse oder Bedingungen sind im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu klären.

Erst nach Vorliegen der geforderten Unterlagen kann eine Stellungnahme abgegeben werden, ob dem o. a. Bebauungsplanentwurf in Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zugestimmt werden kann.

Bemerkung:

Die Bedenken und Anregungen wurden, wie vorstehend ausgeführt, im Einzelnen abgehandelt.

3	NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
4	NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	keine Stellungnahme
5	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme
6	Purena GmbH, Netzgebiet Süd / Ost, Schöningen	keine Stellungnahme

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG
-----	-----	---

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 7 | Unterhaltungsverband Großer Graben, Am Großen Bruch | keine Stellungnahme |
| 8 | Regionalverband Großraum Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 9 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover | keine Stellungnahme |
| 10 | Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt | keine Stellungnahme |

11	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 16.08.2021
-----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

12	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme
----	-------------------------------------	----------------------------

13	Avacon Netz GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 24.08.2021
-----------	-------------------------------------	-------------------------------------

Wir erhielten von Ihnen das o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.

Gegen der von Ihnen beschriebene Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwände.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die im Plangebiet befindlichen oder angrenzenden MS/NS-Kabel unseres Verantwortungsbereiches durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

Freigelegte Kabel oder Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses der Avacon Netz GmbH anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen.

Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln der Avacon im Sinne der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen" ist einzuhalten

Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu.

In den betreffenden Abschnitten, in denen sich die Trassen überschneiden, ist zu überprüfen, ob eine andere Trassenführung Ihrerseits gewählt werden kann.

Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Nach der Stellungnahme der Gesellschaft zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB befinden sich Fernmeldeleitungen und eine Wassertransportleitung in den angrenzenden Verkehrsflächen (L622 und der K16).

14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 26.08.2021
-----------	--	-------------------------------------

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Gemäß dem Begründungstext ist die vorliegende Bebauungsplanaufstellung notwendig, um die Ausnutzung der Windenergie im Windpark "Uehrder Berg" zu verbessern und gleichzeitig auch steuernd auf die Anlagenzahl und Höhe der Windenergieanlagen einzuwirken.

Mit Schreiben vom 26.03.2021 haben wir zur Bauleitplanung "Windenergieanlagen Uehrder Berg II", zugleich "Windenergieanlagen Uehrder Berg", 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eine Stellungnahme abgegeben. Die vorliegende Bauleitplanung beinhaltet die Bebauungsplanaufstellung "Windenergieanlagen Uehrder Berg II" und die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift". Der Flächenumfang des Plangeltungsbereiches wird aktuell mit rd. 44 ha angegeben – er belief sich zuvor auf ca. 42 ha.

Da sich an den Grundzügen der Planungen keine Änderungen ergeben haben, welche eine geänderte Einschätzung, die uns betreffenden Belange, rechtfertigen würde, halten wir unsere Aussagen aus unserer Stellungnahme vom 26.03.2021 vollumfänglich aufrecht.

In der Stellungnahme vom 26.03.2021 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Uehrder Berg II" der Gemeinde Winnigstedt nehmen wir als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Ziel der Planung ist, den Neubau von drei Windenergieanlagen (WEA) im erweiterten "Vorranggebiet Windenergienutzung Winnigstedt WF 5" bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Die Anlagenstandorte setzt der Bebauungsplan kreisförmig als Sondergebiete Windenergieanlagen (SO WEA) fest, die verbleibenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 42 ha, liegt nordöstlich von Winnigstedt und überplant im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen.

Folgende Aspekte bitten wir zu beachten:

- Bei der Standortwahl von Windenergieanlagen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Flächennutzung der betroffenen Schläge so wenig wie irgend möglich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Bauausführung für die Windenergieanlagen sind einvernehmliche Regelungen mit den Bewirtschaftern über Lage und Zuwegung zu den Windenergieanlagen zu treffen.
- Zu gewährleisten ist, dass -sofern Dränagen betroffen sind- das Dränsystem in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

Bemerkung:

Die Festsetzung der Sondergebiete für Windenergieanlagen ist in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und den Bewirtschaftern der Flächen getroffen worden bzw. im Falle des Wegebaus und des möglichen Anschneidens von Drainagen einvernehmlich abzustimmen. Hierauf bestehen Hinweise in der Begründung.

Die Gemeinde ist weder Eigentümerin der Flächen, noch für den Bau der Anlagen verantwortlich.

- Der vollständige Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung der WEA, d. h. der Fundamente, der Zuwegungen und Erdleitungen und die Rekultivierung ist vertraglich zu regeln.

Bemerkung:

Auflagen zum Rückbau sind im Rahmen der Genehmigung der Windenergieanlagen durch die Genehmigungsbehörde zu sichern. Die Gemeinde trifft hierzu keine Regelungen.

- Eine uneingeschränkte Nutzung der umliegenden Wirtschaftswege durch landwirtschaftliche Maschinen muss während und im Anschluss an die Baumaßnahmen gewährleistet

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
 BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
 ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

bleiben. Gegebenenfalls können Streitigkeiten in Bezug auf Wegebeschädigungen durch eine Beweisaufnahme vor Beginn der Baumaßnahmen vermieden werden.

- Die Zuwegungen zu den Anlagestandorten sind möglichst parallel zu den Bewirtschaftungsrichtungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubauen. Schlagzerschneidungen sind dabei weitestgehend zu vermeiden.

Bemerkung:

Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.

- Die Kompensation des Eingriffs soll durch Ersatzgeldzahlungen und in Form von realen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der benachbarten Gemeindegebiete erfolgen. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen setzen wir uns dafür ein, dass die zu planenden Maßnahmen flächenschonend umgesetzt werden.

Bemerkung:

Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Genehmigungsbehörde zu regeln.

Abschließend halten wir fest, dass zur Planung im Grundsatz keine Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise.

Bemerkung:

Die Anregungen und Hinweise wurden, wie vorstehend im Einzelnen ausgeführt, berücksichtigt.

15	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
16	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 29.07.2021
	keine Anregungen	
17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 04.08.2021
	keine weiteren Bedenken	
18	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 11.08.2021
	keine Bedenken	
19	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme
21	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
22	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
23	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.08.2021

Zum o. a. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird bei der weiteren Planung um Beachtung des folgenden Hinweises gebeten.

Durch die auf die L 622 einfahrenden Fahrzeuge der Montagefirmen, der Wartungsfirmen sowie landwirtschaftlichen Verkehr darf es während der Bauphase der WEA, aber auch danach, nicht zu Gefährdungen des sich aus Richtung Gevensleben nähernden, bevorrechtigten, Verkehrs kommen.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Die auch nach der Erschließung erforderliche Zufahrt zum neu anzulegenden Wegenetz (Feldmarkweg) darf nicht in unmittelbarer Nähe zur bei Abschnitt 60 Station 0,680 befindlichen Kurve (Landkreisgrenze) angelegt werden.

Eine Ortsbesichtigung hat ergeben, dass die Linkskurve (aus Gevensleben kommend) am Ende einer Steigung liegt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Zeiten des Bewuchses der umliegenden Äcker ein rechtzeitiges Erkennen der unmittelbar hinter der Kurve in den fließenden Verkehr einfahrenden Fahrzeuge nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung eines Anhalteweges von 130 Metern (auf trockener Fahrbahn) sowie einer Sicherheitsreserve für Straßennässe sollte die Entfernung zum Kurvenscheitelpunkt mindestens 200 Meter betragen.

Bzgl. der weiteren Planungen bzw. Ausführungen ergehen vorsorglich folgende Hinweise:

Unter Hinweis auf die §§ 17, 23 und 32 StVO ergeht folgende Auflage:

Fahrzeuge, die den jeweiligen Baustellenbereich verlassen, sind vor Erreichen des öffentlichen Verkehrsraumes dahingehend zu prüfen, dass weder Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichen verdeckt oder verschmutzt noch Verschmutzungen der Fahrbahn durch Anhaftungen an der Bereifung oder dem Fahrzeug zu befürchten sind.

Geeignete Reinigungsmöglichkeiten bzw. -einrichtungen sind an der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf zu nutzen.

Bei Einrichtung der Baustelle, Materiallagerung und Abstellen der Fahrzeuge ist, insbesondere bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen, die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Die Sicherung gegen Sachbeschädigung und Diebstahl wird empfohlen.

Polizeikommissariat Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 26.08.2021

Im Nachgang zur Stellungnahme des Polizeikommissariats Wolfenbüttel vom 19.08.21 zum o. a. Bauleitplan sende ich Fotos, welche die von mir geschilderte Gefahrensituation an der Landesstraße 622 (geplante Zu-/ Ausfahrt WEA unmittelbar westlich der Kurve) verdeutlichen sollen.



**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Polizei keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Hinweise zur Verkehrssicherheit werden zur Beachtung im Rahmen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in die Begründung aufgenommen. Der Bebauungsplan selber trifft keine konkreten Angaben zur Erschließung.

Das im Rahmen der Auslegung als Anhang in der Begründung beiliegende Erschließungskonzept der Investorengesellschaft wurde zwischenzeitlich geändert. Aktuell ist vorgesehen, für die Erschließung auf die bestehende Anbindung des westlich gelegenen Feldmarkweges zurückzugreifen. Bei dieser Variante wären die Anregungen des Polizeikommissariats berücksichtigt.

Der Anhang der Begründung wird aktualisiert.

24	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
25	Örtl. Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
26	Träger der Flächennutzungsplanung, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
27	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 02.07.2021

Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beige-fügte Kartenunterlage).

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Sonstige Interessenverbände

IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Hannover	keine Stellungnahme
IV3	NABU - Naturschutzbund Schöppenstedt e.V.	Stellungnahme vom 10.08.2021

Nachfolgend geben wir Ihnen unsere Stellungnahme zum obengenannten Verfahren:

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Gegen den Bebauungsplan "Windenergieanlagen Uehrder Berg II" Winnigstedt es bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, und wir erheben dagegen Einspruch. Gültig ist auch unsere Stellungnahme vom 12.03.2021.

Gegen die neuen Anlagen, die eine geplante Anlagenhöhe mit 180 m haben soll, haben wir große Bedenken. Es besteht eine große Gefahr für viele Vogelarten (Rotmilan, Weißstorch, Schwarzstorch und Baumfalke usw.) sowie auch für ziehende Vogelarten wie Kranich und nordische Gänse.

Auch für die im Bestand gefährdeten Fledermäuse bestehen durch die Windanlagen erhebliche Gefahren.

Die im Landespflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen zur Grünordnung und Landschaftspflege (Pflanzen, Pflanzung und Pflege) sind zu erfüllen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig wurde das bisherige „Vorranggebiet Windenergienutzung“ um den Uehrder Berg erweitert (VR Wind WF5). Die Regionalplanung verfolgt damit das Ziel, im Bereich des Bebauungsplans die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu ermöglichen. Die Gemeinde ist daher gehalten, den hier bestehenden Bebauungsplan zu ändern bzw. neu aufzustellen, um diesem Ziel der Raumordnung zu entsprechen. Dabei ermöglicht der Bebauungsplan die Anlage von bis zu drei WEA mit Nabenhöhen von bis zu 175 m. Bezogen auf diese Höhenregelung sind damit Gesamthöhen um 245 m denkbar.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange in der Bauleitplanung liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in dem die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf Brut- und Gastvögel, Feldhamster, Fledermäuse und sonstige betroffene Tierarten untersucht worden sind. Der Fachbeitrag kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auslöst. Insofern sprechen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe gegen den Bebauungsplan.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Tierarten sind im Rahmen der WEA-Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die Genehmigungsbehörde (Landkreis Wolfenbüttel) zu regeln und zu sichern.

Die hohen Beeinträchtigungen durch die Anlage der Windkraftanlagen, welche das Landschaftsbild erheblich verändern, können wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht akzeptieren.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Eine Vorabwägung zum Landschaftsbild hat der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) bei der Erweiterung des "Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5" getroffen. Danach werden aufgrund der schon bestehenden WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen einer zuvor unbelasteten, freien Horizontlinie erwartet. Eine Riegelwirkung des Windparks schließt der RGB aufgrund der kompakten potenziellen Erweiterungsfläche und des Einhaltens von Mindestabständen zu benachbarten Windparks aus (siehe RROP, 1. Änderung, Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter, S. 10).

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Die Gemeinde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB gehalten, bei ihrer Planung die Ziele der Raumordnung („Vorranggebiet Windenergienutzung“) zu beachten. Insofern ist es unumgänglich im Gebiet WEA zuzulassen, die mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um einen wirtschaftlich tragbaren Betrieb zu ermöglichen.

Zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und der in der Gemeinde lebenden Bevölkerung (Sozialverträglichkeit), hat die Gemeinde die Höhe der künftigen Anlagen auf das angegebene Maß von 175 m begrenzt.

Das Plangebiet liegt zwar nicht im EU- Schutzgebiet, wird aber doch erheblich beeinträchtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird bezüglich folgender Punkte gefordert:

- Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt,
- alle schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Gefährdung der Wasserführung,
- Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verunstaltung des Landschaftsbildes,
- Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihrer Aufgaben als Erholungsgebiet.

Außerdem stehen folgende schwerwiegende Beeinträchtigungen an:

- Bodenversiegelung
- Veränderung des Mikroklimas
- Lebensraumbeeinträchtigung für Flora und Fauna
- Störung des Landschaftsbildes

Wir erwarten die Berücksichtigung unserer Forderungen und bitten um Ihre ausführliche Stellungnahme.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Bebauungsplans als Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Umweltprüfung hat ihren Niederschlag im Umweltbericht gefunden, der im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Teil II der Begründung mit ausgelegt hat. Innerhalb der Umweltprüfung wurden die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange abgehandelt.

Die abschließende Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft hat auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen, da der Bebauungsplan keine qualifizierten Angaben zum Eingriffstatbestand trifft.

In der Stellungnahme vom 12.03.2021 hatte der NABU, Gruppe Schöppenstedt e.V. Folgendes ausgeführt:

Nachfolgend geben wir Ihnen unsere Stellungnahme zum obengenannten Verfahren:

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Uehrde "Windenergieanlagen 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Uehrde" bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, und wir erheben dagegen Einspruch.

Gegen die neue Anlage, die eine geplante Anlagenhöhe mit bis zu rd. 245 m haben soll, haben wir große Bedenken. Es besteht eine große Gefahr für viele Vogelarten u. a. (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Schwarzstorch und Baumfalke, Kiebitz usw.) sowie auch für ziehende Vogelarten wie Kranich und nordische Gänse. Auch für Fledermäuse bedeuten diese Windenergieanlagen mit einer 245 m hohen Ausrichtung eine sehr große Gefahr.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig wurde das bisherige „Vorranggebiet Windenergienutzung“ um den Uehrder Berg erweitert (VR Wind WF5). Die Regionalplanung verfolgt damit das Ziel, im Bereich des Bebauungsplans die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu ermöglichen. Die Gemeinde ist daher gehalten, den hier bestehenden Bebauungsplan zu ändern bzw. neu aufzustellen, um diesem Ziel der Raumordnung zu entsprechen.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange in der Bauleitplanung liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in dem die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf Brut- und Gastvögel, Feldhamster, Fledermäuse und sonstige betroffene Tierarten untersucht worden sind. Der Fachbeitrag kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auslöst. Insofern sprechen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe gegen den Bebauungsplan.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Tierarten sind im Rahmen der WEA-Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die Genehmigungsbehörde (Landkreis Wolfenbüttel) zu regeln und zu sichern.

Die hohen Beeinträchtigungen durch die Anlage der Windkraftanlagen, welche das Landschaftsbild erheblich verändern, können wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht akzeptieren.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Eine Vorabwägung zum Landschaftsbild hat der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) bei der Erweiterung des "Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5" getroffen. Danach werden aufgrund der schon bestehenden WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen einer zuvor unbelasteten, freien Horizontlinie erwartet. Eine Riegelwirkung des Windparks schließt der RGB aufgrund der kompakten potenziellen Erweiterungsfläche und des Einhaltens von Mindestabständen zu benachbarten Windparks aus (siehe RROP, 1. Änderung, Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter, S. 10).

Die Gemeinde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB gehalten, bei ihrer Planung die Ziele der Raumordnung („Vorranggebiet Windenergienutzung“) zu beachten. Insofern ist es unumgänglich im Gebiet WEA zuzulassen, die mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um einen wirtschaftlich tragbaren Betrieb zu ermöglichen.

Zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und der in der Gemeinde lebenden Bevölkerung (Sozialverträglichkeit), hat die Gemeinde die Höhe der künftigen Anlagen auf das angegebene Maß von 175 m begrenzt.

Wir lehnen die Erweiterung von Windkraftanlagen gänzlich ab. In direkter Nähe von Winnigstedt brüten der Schwarzmilan und Rotmilan. Durch die Region des Großen Bruches ziehen tausende an Zugvogelarten jährlich durch. Die Unterlagen hierüber stehen Ihnen seit Jahren bereits zur Verfügung.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Bemerkung:

Das Große Bruch und seine naturschutzfachliche Bedeutung wurde bei der Erweiterung des "Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5" durch den Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. In seiner Abwägung ist der RGB zum dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich einerseits bereits durch die bestehenden WEA deutlich vorbelastet ist. Andererseits befindet sich die Erweiterungsfläche in einem schmalen, stark verengten Abschnitt des Niederungsbereichs, der sich erst östlich merklich weitert und dort auch stärker von Grünlandkomplexen geprägt ist. Der grünlandgeprägte Niederungsbereich ist zudem mehr als 1 km von dem Vorranggebiet entfernt, sodass Beeinträchtigungen infolge von Meideeffekten typischer Wiesenvögel ebenso wie direkte Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für eine mögliche Beeinträchtigung von Gastvogellebensräumen.

Weiterhin halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauleitplanung für erforderlich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird bezüglich folgender Punkte gefordert:

- Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt,
- alle schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft.

Außerdem stehen folgende schwerwiegende Beeinträchtigungen an:

- Bodenversiegelung
- Veränderung des Mikroklimas
- Lebensraumbeeinträchtigung für Flora und Fauna
- Störung des Landschaftsbildes

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Bebauungsplans als Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Umweltprüfung hat ihren Niederschlag im Umweltbericht gefunden, der im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Teil II der Begründung mit ausgelegt hat. Innerhalb der Umweltprüfung wurden die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange abgehandelt.

Die abschließende Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft hat auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG zu erfolgen, da der Bebauungsplan keine qualifizierten Angaben zum Eingriffstatbestand trifft.

Wir erwarten die Berücksichtigung unserer Forderungen und bitten um Ihre ausführliche Stellungnahme.

Bemerkung:

Das vorstehende Abwägungsergebnis geht dem NABU schriftlich zu.

Nachbargemeinden

N1	Gemeinde Wittmar,	über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Roklum,	über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Uehrde,	über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

N4 Gemeinde Gevensleben, über: SG Elm-Asse keine Stellungnahme

N5 Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 17.08.2021	1
2	NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 18.08.2021	1
3	NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme	6
4	NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	keine Stellungnahme	6
5	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
6	Purena GmbH, Netzgebiet Süd / Ost, Schöningen	keine Stellungnahme	6
7	Unterhaltungsverband Großer Graben, Am Großen Bruch	keine Stellungnahme	7
8	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	7
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	keine Stellungnahme	7
10	Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt	keine Stellungnahme	7
11	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 16.08.2021	7
12	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	7
13	Avacon Netz GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 24.08.2021	7
14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 26.08.2021	7
15	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	9
16	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 29.07.2021	9
17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 04.08.2021	9
18	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 11.08.2021	9
19	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	9
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme	9
21	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	9
22	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	9
23	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.08.2021	9
24	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	11
25	Örtl. Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	11
26	Träger der Flächennutzungsplanung, über: Samtg. Elm-Asse	keine Stellungnahme	11
27	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 02.07.2021	11
Sonstige Interessenverbände			11
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	11
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND)	keine Stellungnahme	11
IV3	NABU - Naturschutzbund Schöppenstedt e.V.	Stellungnahme vom 10.08.2021	11
Nachbargemeinden			15
N1	Gemeinde Wittmar, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	15
N2	Gemeinde Roklum, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	15
N3	Gemeinde Uehrde, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	15
N4	Gemeinde Gevensleben, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	16
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	16